



Holzchnitt um 1550

Herzog Johann II. von Simmern

Satzung

Verein Herzog-Johann-Gymnasium

§ 1

Name Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Verein Herzog-Johann-Gymnasium.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Insbesondere werden die Bindungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler an das Herzog-Johann-Gymnasium gefördert, das Geschichtsbild und die Tradition der Schule gepflegt, die Schule ideell und materiell unterstützt und die Bindungen ehemaliger Schüler untereinander gepflegt.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Simmern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (4) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Erhebt die/der Ausgeschlossene Widerspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beim Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mindestens alle drei Jahre einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit (einschließlich Beschlussfassungen zur Satzung)
 - Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages
 - Sonstige Aufgaben, soweit sie durch die Satzung oder Vorstandsbeschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Hiervon abweichend ist die Einladung der Mitglieder auch auf elektronischem Weg (Email) zulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden (im Vertretungsfall durch den Stellvertreter) und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - zwei Beisitzerinnen/Beisitzern

Der/die Schulleiter/in oder ein/e von ihm/ihr entsandte/r Vertreter/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass der/die Stellvertreter/in nur in der Reihenfolge ihrer Wahl und im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse des Vereins aus.

§ 8 Wahlen

- (1) Durchzuführende Wahlen sind geheim.
- (2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann, wenn kein Mitglied der Vorgehensweise widerspricht, offen abgestimmt werden.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderweitige Regelungen enthält. Außer bei Wahlen nach Abs. 1 dieser Vorschrift wird offen per Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, wird geheim abgestimmt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung dürfen in der Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn dieses in der Tagesordnung unter Angabe der zu ändernden Vorschrift bekannt gemacht worden ist.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, § 9 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Fehlt es an einer solchen Mehrheit, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb eines Monats vom Datum der vorigen Mitgliederversammlung an unter Einhaltung der Einladungsfrist durchzuführen ist. In diesem Fall erfolgt die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den (gemeinnützigen) Verein der Elternkasse e.V.(des Herzog-Johann-Gymnasiums), ersatzweise an den Rhein-Hunsrück-Kreis als Träger des Herzog-Johann-Gymnasiums mit der Maßgabe, dass das Vermögen für die schulische Bildung verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 02.05.2009 in Kraft.